

Satzung

des Fußball-Club Perlach 1925 e. V.

(FC Perlach 1925 e. V.)



§1 Name und Dachverband

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Fußball-Club Perlach (FCP) 1925 e.V.** Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister unter Az: VR 7854 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im **Bayerischen Landessportverband e.V.** und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 **Zweck** des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.1.1 Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- 2.3 **Aufgaben** des Vereins in Anlehnung an §2.1 sind die
 - 2.3.1 Sicherstellung eines geregelten Trainings- und Sportbetriebes.
 - 2.3.2 Sicherstellung von ausreichenden Trainings- und Sportmöglichkeiten auf Anlagen und in Hallen.
 - 2.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Sportbetrieb und in der Vereinsführung.
 - 2.3.4 Pflege der sportspezifischen, der sozialen sowie kulturellen Freizeitgestaltung - insbesondere für die Vereinsjugend.
 - 2.3.5 Sicherung des Vereinsvermögens und die Wahrung des Ansehens des Vereins
- 2.4 **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben das Vereinseigentum sofort zurückzugeben.
- 2.5 Die **Organe** und **Vertreter** des Vereins **arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.**
 - 2.5.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2.5.1 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 2.5.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
 - 2.5.3 **Aufwandsentschädigungen** können auf Beschluss des Vorstandes gezahlt werden.
- 2.6 Der **Verein** ist politisch und konfessionell **neutral**.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und einen **schriftlichen Aufnahmeantrag** stellt. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge/ Aufnahmegebühr erfolgt bargeldlos durch SEPA-Basislastschrift.
 - 3.1.1 Über eine beantragte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt.
 - 3.1.2 Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - 3.1.3 Eine Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

- 3.1.4 Das Ausüben eines Amtes im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- 3.2 Die **Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2.1 Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt.
- 3.2.2.1 Gründe für einen Ausschluss sind ein grober Verstoß gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.
- 3.2.2.2 Ein Rückstand bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen von mindestens einem Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, führt automatisch zum Ausschluss.
- 3.2.2.3 Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses (VA) über die Geschäftsstelle möglich. Bis zur Entscheidung des VA ruht die Mitgliedschaft.
- Der Vereinsausschuss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausschlusses möglich.
- 3.2.3 Vereinseigentum muss innerhalb von acht Tagen nach Wirksamwerden von Austritt oder Ausschluss zurückgegeben oder ersetzt werden.
- 3.2.4 Die Mitgliedschaft von Trainern endet automatisch mit Beendigung der Trainertätigkeit. Auf Antrag des Trainers bleibt die Mitgliedschaft gegen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bestehen.
- 3.3 Alle **Mitglieder**, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben, besitzen das **aktive und passive Wahlrecht**.
- 3.4 Die **Mitglieder sind verpflichtet, alle Mitgliedsbeiträge** und sonstige Leistungen **pünktlich zu entrichten**. Die **Höhe** des Mitgliedsbeitrages wird durch die **Mitgliederversammlung** festgelegt.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die **Organe** des Vereins **sind**:

- 4.1 Die **Mitgliederversammlung**
- 4.2 Der **Vereinsausschuss**
- 4.3 Der **Vorstand**

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet **einmal** im **Kalenderjahr** statt.
- 5.2 Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes, des Vereinsausschusses, oder wenn dies 10% der Mitglieder **schriftlich** beim Vorstand **beantragen**.
- 5.3 Die **Einladung erfolgt schriftlich** durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung **mindestens zwei Wochen** vor der Versammlung.
- 5.4 **Anträge** müssen **mindestens eine Woche vor** dem Versammlungstermin vorliegen, an dem sie behandelt werden sollen. Sie sind schriftlich mit einer ausreichenden Begründung unterschrieben an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.
- 5.5 **Wahl- und stimmberechtigt** sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren **satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben**.
- 5.6 Die **Mitgliederversammlung** ist **ohne Rücksicht** auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder **beschlussfähig**. Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes verlangt.
- 5.7 Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt.
- 5.8 Die **Mitgliederversammlung** beschäftigt sich insbesondere mit:
- 5.8.1 **Wahlen des Vorstandes** und dessen Entlastung.
- 5.8.2 Entgegennahme der **Rechenschaftsberichte** des Vorstandes.
- 5.8.3 Beschlussfassung über **Satzungsänderungen**. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- 5.8.4 Festsetzung der **Beitragshöhe, der Aufnahmegebühr** und zweckgebundenen Umlagen.
- 5.8.5 **Auflösung** des Vereins.
- 5.8.6 Bestellung von **Revisoren**.
- 5.8.7 Bestellung von **Liquidatoren**.
- 5.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll anzufertigen**, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu **unterzeichnen** ist.

§ 6 Der Vereinsausschuss

- 6.1 Der **Vereinsausschuss** besteht aus den **Mitgliedern des Vorstandes**, den **Abteilungsleitern** oder deren Vertretern, den **Beisitzern** (siehe § 7.5), dem **Gesamtjugendleiter** und dem **Ehrenvorsitzenden**.
- 6.2 Der **Vereinsausschuss beschließt** über alle Angelegenheiten, die von dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen werden.
- 6.3 Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die konstituierende Sitzung ist im zeitlichen Zusammenhang nach der Neuwahl des 1. Vorsitzenden vom Vorstand einzuberufen.
- 6.4 Sitzungen des Vereinsausschusses finden regelmäßig statt. Sie werden vom Vorstand einberufen oder wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen. Die Ausschusssitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.5 Der Vereinsausschuss ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **2/3 seiner Mitglieder** anwesend sind.
- 6.6 Der **Sitzungsleiter** einer Ausschusssitzung kann, soweit die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschließt, Auskunftspersonen zu bestimmten Themen einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- 6.7 Er entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes (siehe § 3.2.2).
- 6.8 Über Ausgaben über 10.000 € ist der Vereinsausschuss vom Vorstand zu unterrichten.
- 6.9 Über die Beschlüsse in einer Ausschusssitzung ist **Protokoll** zu führen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der **Vorstand** besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,**
 - 2. Vorsitzenden,**
 - 3. Vorsitzenden** und dem **Schatzmeister**
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils **alleinvertretungsberechtigt** durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3.1 Jedes Jahr, von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gewählt, in Jahren mit geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- 7.4 Scheidet der **1. Vorsitzende** vorzeitig aus, so ist innerhalb von **vier Wochen** eine Mitgliederversammlung zu dessen **Neuwahl** einzuberufen. Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt für die verbleibende Amtszeit der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied.
- 7.5 Der **Vorstand** ist berechtigt, **Beisitzer für besondere Aufgaben** für den Vereinsausschuss vorzuschlagen. Werden diese vom Vereinsausschuss mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden bestätigt, sind sie stimmberechtigtes Mitglied.
- 7.6 Der **Vorstand** gibt sich eine **Geschäftsordnung**, Finanzordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung und eine Abteilungsordnung. Bevor diese wirksam werden, hat der Vereinsausschuss zuzustimmen.

§ 8 Geschäftsjahr

- 8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
- 9.2 Die **Einberufung** einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich mit Begründung fordern.
- 9.3 Die **Versammlung** ist beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind.
- 9.4 Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist **ohne Rücksicht auf die Anzahl** der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.5 Die **Auflösung** des Vereins kann nur mit einer **Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlossen werden.
- 9.6 Bei **Auflösung** des Vereins oder bei **Wegfall** des in § 2 beschriebenen **Vereinszwecks** fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Bergfreundeabteilung

- 10.1 Die vom FC Perlach 1925 e.V. gepachtete **Berghütte** wird von der Bergfreundeabteilung im Innenverhältnis **eigenständig verwaltet**.
- 10.2 Im Rahmen dieser Regelung führt die **Bergfreundeabteilung** Vertragsverhandlungen / Besprechungen mit dem Forstamt und **entscheidet** über die Belegung sowie über notwendige Instandhaltungsmaßnahmen der Hütte selbst. Verträge sind seitens des Vereins vom 1. Vorstand und vom Abt.-Leiter Bergfreunde gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 11 Verwaltungsrechte der Leichtathletik-Abteilung

- 11.1 Die **Leichtathletikabteilung** des FC Perlach, der in der Nachlasssache Wilhelm Born mit Verfügung von Todes wegen dessen gesamtes Vermögen zugewendet wurde, **verwaltet dieses zugewendete Vermögen in Teilen** im Innenverhältnis **eigenständig**.
- 11.2 Zur **eigenständigen Vermögensverwaltung** dieses Teilvermögensstammes (Appartement Gerhard-Hauptmann-Ring in München, sowie Wertpapiere) durch die Leichtathletikabteilung gehört auch das Recht, Zinsen, Mieten, sonstige Erträge sowie sonstige Gebrauchsvorteile, wie Besitz und Nießbrauch, gemäß den Bestimmungen der Satzung **für den Finanzbedarf der Abteilung** zu verwenden.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von (angemietete oder eigene) Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

Die elektronische Erfassung der Daten gemäß Aufnahmeantrag ist statthaft zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft beim BLSV und den Sportverbänden ergeben.

§ 14 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, welche sich aus vorstehender Satzung oder Inanspruchnahme des FC-Perlach 1925 e.V. ergeben, ist das Amtsgericht München amtlich, sachlich und örtlich zuständig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.12.2017 mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.